

Begleittext zur Einführung des dritten positiven Geschlechtseintrags „divers“ in die jährliche Bestandserhebung des DOSB

Seit der Einführung der „Dritten Option“ durch den Deutschen Bundestag am 18. Dezember 2018 erlaubt das Personenstandsgesetz (PStG) hinsichtlich des Merkmales „Geschlecht“ neben den Ausprägungen „männlich“, „weiblich“ und „Eintragung des Personenstandsfalls ohne eine solche Angabe“ die Eintragung „divers“. „Divers“ bildet somit neben „männlich“ und „weiblich“ einen dritten sogenannten „positiven Geschlechtseintrag“ ab. Personen, die sich weder als weiblich noch als männlich kategorisieren lassen, demzufolge nicht in das gängige binäre Geschlechtersystem einzuordnen sind, haben damit die Möglichkeit, die Geschlechtszugehörigkeit „divers“ im Personenstandsregister eintragen zu lassen.

Um den Personenstand in Sportdeutschland in seiner Gänze erfassen zu können, der Änderung des PStG nachzukommen und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Sorge zu tragen, bietet der DOSB die Kategorie „divers“ als möglichen Geschlechtseintrag in der DOSB-Bestandserhebung an.

In dem Verständnis des Geschlechtsmerkmals „divers“ orientiert sich der DOSB im Rahmen seiner Bestandserhebung an der Begriffsbestimmung durch § 45b, PStG. Diese besagt, dass Personen „mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ diese „durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen“ haben. Damit bezieht sich der Gesetzgeber grundsätzlich auf intersexuelle Menschen¹ und hat „[...] somit trans*-geschlechtliche² bzw. nicht-binäre³ Personen [...] ausdrücklich ausgeschlossen“ (s. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, ADS). Im Zuge der Dritten Option wird somit ausschließlich Bezug auf das biologische nicht das empfundene Geschlecht genommen.

Dem DOSB ist bewusst, dass durch die vom Bund vorgenommene Begriffsbestimmung von „divers“ nicht alle Menschen hinsichtlich ihrer individuellen Geschlechtsidentität berücksichtigt werden. Der DOSB hat sich ausschließlich im Sinne der Vergleichbarkeit (u.a. hinsichtlich der allgemeinen Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes) dazu entschlossen, diese Definition zu übernehmen. Sobald es auf Gesetzesebene eine dem Thema angemessene Anpassung von „divers“ gibt, wird der DOSB diese in seine Bestandserhebung überführen. In den anderen Bereichen jenseits der Bestandserhebung arbeitet der DOSB mit einem Verständnis von „divers“, das ausnahmslos alle Geschlechtsidentitäten anerkennt und mitdenkt.

¹In der Medizin besteht die Norm von eindeutig männlichen oder weiblichen Körpern. Inter*-Personen lassen sich in Hinblick auf ihr Geschlecht, insbesondere hinsichtlich der Ausprägung körperlicher (primärer und sekundärer) Geschlechtsmerkmale, dieser Binarität nicht zuordnen.

² Trans*-Personen identifizieren sich nicht oder nur teilweise mit dem ihnen bei der Geburt zugeschriebenen Geschlecht. Der Überbegriff Transidentität umfasst Transsexualität (die Geschlechtsidentität bezieht sich nur auf männlich und weiblich; eine im medizinischen Sinne eindeutige Geschlechtsangleichung kann erfolgen) und Transgender (die Geschlechtsidentität bezieht sich nicht nur auf männlich und weiblich; eine im medizinischen Sinne eindeutige Geschlechtsangleichung kann nicht erfolgen).

³ Nicht-binär ist ein Überbegriff und bezieht sich auf alle Menschen, die weder männlich noch weiblich sind.



Der DOSB sieht sich als „unverzichtbaren und einflussreichen Akteur sowie Anwalt des Sports in der Gesellschaft“ (Strategie DOSB: 2028) und „begrift die Förderung von Vielfalt als Gewinn für Sport und Gesellschaft und verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen die Strategie des Gender Mainstreamings anzuwenden, sowie Integration und Inklusion umzusetzen, um Gleichstellung und Chancengleichheit im Sport zu sichern“ (Auszug aus der Präambel der DOSB-Satzung).